

der verhältnismässigen Verteilung des Lohn Einkommens unter die darauf angewiesenen Familienglieder (BGE 67 III 138). Der Umfang dieses Privilegs bemisst sich nach feststehender Praxis auch bei urteilsmässig bestimmten Unterhaltsforderungen lediglich nach dem im Sinne von Art. 93 SchKG nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten unentbehrlichen Betrag (BGE 68 III 28 unten). Demgemäss ist auch hier nur dieser Betrag zugunsten der Mutter des Schuldners als für die Rekurrentin unpfändbar vorzubehalten. Darüber hinaus stehen der Mutter des Schuldners lediglich die Rechte eines gewöhnlichen Gläubigers zu und muss sich die Rekurrentin nur gegebenenfalls die Teilnahme an ihrer Pfändung nach Massgabe von Art. 110/111 SchKG gefallen lassen.

Die Frage, was für sonstige Mittel der Mutter des Schuldners zur Verfügung stehen, und insbesondere auch, ob und wieweit ihr möglich und zumutbar sei, eine Unterstützungs pflicht des andern Sohnes in Anspruch zu nehmen, kann demnach nicht unentschieden bleiben. Da zu ihrer Beurteilung (requisitionsweise) Untersuchungen erforderlich sein werden, wie sie teilweise bereits von der ersten Instanz vorgenommen wurden, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird.

27. Entscheid vom 24. Juni 1942 i. S. H. Käser & Co. A.-G. und Konsorten.

Liquidation der Pfänder nach Einstellung und Schliessung des Konkurses mangels Aktiven.

1. Legitimation des Drittschuldners zur Beschwerde mit dem Antrag, die gegen ihn gerichtete Forderung sei aus dem Pfandliquidationsverfahren des Art. 134 VZG auszuschneiden. (Art. 17, 230 SchKG).

2. In diesem Verfahren sind auch die mit dem Grundpfand haftenden Mietzinsforderungen zu verwerten: a) seit der Konkursöffnung aufgelaufene; b) zufolge einer der Konkursöffnung vorausgegangenen Grundpfandbetreibung aufgelaufene. Die letztern sind dem Gläubiger, der die Grundpfandbetreibung führte, vor dem Liegenschaftserlös zuzuweisen. (Art. 806 ZGB, Art. 96, 114, 134 VZG.)

Liquidation des gages après suspension et clôture de la faillite faite d'actif.

1. Le tiers débiteur a qualité pour demander par voie de plainte que sa dette soit exclue de la procédure de liquidation prévue à l'art. 134 ORI. (Art. 17 et 230 LP).
2. Sont également susceptibles d'être réalisées dans cette procédure: a) les créances de loyer qui ont couru depuis l'ouverture de la faillite; b) les créances de loyer qui ont couru depuis la poursuite en réalisation de gage immobilier lorsque celle-ci a précédé l'ouverture de la faillite. En ce dernier cas le produit des loyers devra être attribué au créancier gagiste avant le produit de la vente de l'immeuble. (Art. 806 CC, 96, 114, 134 ORI.)

Liquidazione dei pegni dopo la sospensione e la chiusura del fallimento per mancanza d'attivo.

1. Il terzo debitore ha veste per chiedere mediante reclamo che il suo debito sia escluso dalla procedura di liquidazione prevista dall'art. 134 RRF (art. 17 e 230 LEF).
2. Debbono pure essere realizzati in questa procedura: a) i crediti per pigione accumulatisi dopo l'apertura del fallimento; b) i crediti per pigione accumulatisi dall'esecuzione in via di realizzazione di pegno immobiliare che abbia preceduto l'apertura del fallimento. In quest'ultimo caso il ricavo delle pigioni dovrà essere attribuito al creditore pignoratizio prima del ricavo della vendita dell'immobile (art. 806 CC, 96, 114, 134 RRF).

A. — Gegen die Rekurrentin Nr. 1, Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1666 in Langenthal, hoben am 29. Januar 1941 die Gläubiger der I. und II. Hypothek Betreibung auf Grundpfandverwertung an. Infolge dieser Betreibungen kam das Grundstück am 3. März 1941 in betreibungsamtliche Verwaltung. Am 3. Dezember 1941 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet. Er wurde dann aber mangels Aktiven nach Art. 230 SchKG eingestellt und mangels Sicherstellung der Kosten geschlossen, und die Firma der Schuldnerin wurde in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 der Verordnung über das Handelsregister gelöscht. Andererseits verlangten die Grundpfandgläubiger des I., II. und III. Ranges die Liquidation des Grundpfandes

gemäss Art. 134 VZG. Das Amt verwertete zuerst am 17. Februar 1942 die Liegenschaft mit ausdrücklichem Vorbehalt der ausstehenden Mietzinse. Aus dem Erlös der Liegenschaft konnten die Gläubiger des I. und II. Ranges befriedigt werden. Für die Gläubiger des III. Ranges blieb ein Ausfall von etwa Fr. 6000.—. Nun schrieb das Amt folgende Mietzinsforderungen zur Steigerung aus: eine teilweise bestrittene Forderung für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 17. Februar 1942 im Nenn- und Schätzungswerte von Fr. 4757.45 an den einen Mieter und eine teilweise anerkannte Forderung für die Zeit vom 1. April 1942 bis zum 17. Februar 1942 im Nennwerte von Fr. 1391.75 an den andern Mieter.

B. — Gegen die Steigerungsanzeige reichten die im Handelsregister gelöschte Schuldnerin und ferner die beiden Mietzinsschuldner Beschwerde ein, weil im Verfahren nach Art. 134 VZG nur die Liquidation des Grundpfandes, allenfalls mit Zugehör, aber nicht die Verwertung von Mietzinsforderungen zulässig sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde trat am 23. Mai 1942 auf die Beschwerde nicht ein mangels Legitimation der Beschwerdeführer. Die von diesen in eventuellem Sinn beantragte Aufhebung der Steigerungsanzeige von Amtes wegen lehnte die Behörde ab; entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer gehöre zu der Liquidation nach Art. 134 VZG bei vermieteten Grundstücken auch die Verwertung der gemäss Art. 806 ZGB mit diesen verhafteten Mietzinse.

C. — Diesen Entscheid ziehen die Beschwerdeführer an das Bundesgericht weiter. Sie beantragen neuerdings Aufhebung der Steigerungsanzeige.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Die Beschwerdeführung namens der nicht mehr existierenden Aktiengesellschaft ist unmöglich. Die Legitimation der Schuldner der zur Versteigerung ausgeschriebenen Mietzinsforderungen ist dagegen zu bejahen. Im

allgemeinen steht zwar dem Drittschuldner nicht zu, die Abtretung der Forderung durch ein Betreibungs- oder Konkursamt durch Beschwerde anzufechten, mangels rechtserheblichen Interesses an der Verhinderung solcher Abtretung (vgl. BGE 65 III 1). Anders verhält es sich jedoch mit dem vorliegenden Einwand, der dahin geht, nach dem Untergang des bisherigen Titulars der Forderung als Rechtspersönlichkeit und Schluss des über sein Vermögen eröffneten Konkurses ohne Verwertung, gemäss Art. 230 SchKG, sei die Forderung nunmehr jeglicher Art der Geltendmachung entzogen und werde insbesondere nicht von dem einzig noch hängigen Pfandliquidationsverfahren des Art. 134 VZG erfasst, da diesem nur Grundstücke und deren Zugehör unterworfen seien. Von der Beurteilung dieses Einwandes hängt die Zulässigkeit einer Verwertung in dem in Frage stehenden Verfahren ab. An der Unzulässigkeit solcher Verwertung hat der Drittschuldner ein erhebliches Interesse. Der Beschwerdeweg ist gegeben, um diese Streitfrage zum Austrag zu bringen. Handelt es sich doch um den gegenständlichen Bereich des Pfandliquidationsverfahrens des Art. 134 VZG. Es verschlägt nichts, dass der Einwand der Ungültigkeit solcher Übertragung allenfalls auch nach vollzogener Verwertung, in dem vom Erwerber anzuhebenden Forderungsprozess, erhoben werden kann. Gehört die Verwertung solcher Forderungen gar nicht in das Pfandliquidationsverfahren, so ist von vornherein von dieser Massnahme abzusehen. Das muss auch auf dem Beschwerdeweg angeführt werden können. Auf die Beschwerde ist also einzutreten.

2. — Sie ist indessen nicht begründet. In das Verfahren des Art. 134 VZG kann verpfändetes Schuldnervermögen jeder Art, auch bewegliches, einbezogen werden (BGE 53 III 191 unten, 63 III 84). Um so weniger ist die Verwertung von Miet- und Pachtzinsforderungen auszuschliessen, die von Gesetzes wegen von der Pfandhaft des Grundstücks erfasst werden. Das trifft nach Art. 806 ZGB zu

für die Miet- und Pachtzinsforderungen, die seit Anhebung der Betreuung auf Pfandverwertung oder seit Eröffnung des Konkurses auflaufen. Ob im Konkursfalle nur die seit Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen Forderungen solcher Art in Betracht fallen, war seinerzeit umstritten. Durch Art. 96 VZG ist nun klargestellt, dass im Konkurs — und demgemäss auch im Verfahren des Art. 134 VZG — auch dasjenige Vorzugsrecht der Pfandgläubiger anerkannt bleibt, das sie durch vorherige, infolge der Konkurseröffnung hinfällig gewordene Pfandbetreuung erworben haben. Hier fragt sich nur noch, ob dieses Vorrecht hinsichtlich der vor der Konkurseröffnung abgelaufenen Mietperioden den Gläubigern der III. Hypothek zugute kommen kann, obwohl es nicht von ihnen selbst, sondern mit den Betreibungen vom 29. Januar 1941 nur von den jetzt durch den Erlös aus der Liegenschaftsverwertung befriedigten, also an der Mietzinsliquidation nicht mehr beteiligten Gläubigern der I. und II. Hypothek erworben worden war. Die Lösung folgt aus Art. 114 Abs. 1 VZG. Darnach ist eine auf Miet- und Pächtertragnisse ausgedehnte Grundpfandbetreuung vorweg durch Einzug und Zuweisung solcher Ertragnisse zu erledigen, auch wenn und soweit das Grundstück selbst genügende Deckung bieten würde. Die Pfandhaft der Miet- und Pächtertragnisse ist also, wenn gleich vom Verhalten des Pfandgläubigers abhängig, so doch keine bloss subsidiäre. Demgemäss waren die in Frage stehenden Mietzinsforderungen, soweit sie von jenen Pfandbetreibungen erfasst worden waren, dann auch von vornherein in die Pfandliquidation nach Art. 134 VZG einzubeziehen. Der daraus zu erzielende Erlös wäre eigentlich den Gläubigern der I. und II. Hypothek zuzuweisen gewesen, wobei diejenigen der III. Hypothek um so mehr vom Grundstückserlös erhalten hätten. Nachdem statt dessen das Grundstück zuerst verwertet und der Erlös daraus in erster Linie den Gläubigern der I. und II. Hypothek bis zu deren vollen Befriedigung zugewiesen worden ist, haben die Gläubiger der III. Hypothek Anspruch,

jene Mietzinsforderungen auch noch verwerten zu lassen, zum Ausgleich für sich selbst.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

28. Entscheid vom 25. Juni 1942 i. S. Iten.

Lohnpfändung für Alimente : Kann grundsätzlich auch unter den Notbedarf des Schuldners gehen (vgl. BGE 67 III 138). Das ist jedoch nicht zulässig, soweit die Unterhaltsforderung des Gläubigers dessen eigenen Notbedarf übersteigt oder ihm andere Einnahmen zur Verfügung stehen. — Art. 93 SchKG.

Saisie du salaire pour une dette alimentaire. En principe, la saisie peut entamer même ce qui est indispensable au débiteur pour subsister (cf. RO 67 III 138). Ce principe souffre exception dans la mesure où la créance alimentaire dépasse ce qui est strictement nécessaire au créancier ou en tant que celui-ci a d'autres ressources. — Art. 93 LP.

Pignoramento del salario per un debito a dipendenza di alimenti. In linea di massima, il pignoramento può colpire anche ciò che è indispensabile al sostentamento del debitore (cfr. RU 67 III 138). Questo principio soffre un'eccezione nella misura in cui il credito a dipendenza di alimenti eccede quanto strettamente necessario al creditore o in quanto quest'ultimo dispone di altre risorse. — Art. 93 LEF.

In der Betreuung der Rekurrentin gegen den von ihr geschiedenen Mann für einen laut Scheidungsurteil geschuldeten vierteljährlichen Unterhaltsbeitrag an die beiden Kinder Irene und Eleonore stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt eine leere Pfändungsurkunde aus. Darin heisst es, der Lohn des Schuldners betrage laut Bescheinigung des Arbeitgebers Fr. 100.— im Monat und sei unpfändbar. Die Gläubigerin führte Beschwerde mit dem Antrag auf Anordnung einer Lohnpfändung, « die den Anteil der 2 Kinder am Existenzminimum des Schuldners vollständig erfasst ». Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 5. Mai 1942 ab, weil der Rekurrentin eine namhafte Erbschaft angefallen und sie daher zur Bestreitung des Unterhalts der beiden Kinder nicht auf einen